
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

16.07.2018

Nr.

12

Inhaltsangabe

- 38/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.07.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.09.2018 anlässlich des Deutsch-Holländischen Stoffmarktes
- 39/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Satzung vom 13.07.2018 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001
- 40/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße
- 41/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße
- 42/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße
- 43/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.07.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.09.2018 anlässlich des Deutsch-Holländischen Stoffmarktes

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), i.V.m. § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.07.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 09.09.2018 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße Dr.-Tusch-Straße, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen hiervon sind Gelddienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Friseure, Kosmetikstudios und Blumenhandel. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 10.09.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 13.07.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



4. Satzung vom 13.07.2018 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001

Präambel

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 beschlossen:

**Artikel I
Inhaltliche Änderungen**

In § 15 Absatz 7 Satz 2

wird das Wort „dritten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.

§ 15 wird um folgende Absätze 9 und 10 ergänzt:

- (9) Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierungen anlässlich einer bevorstehenden Wahl bedürfen lediglich der Anzeige bei der Stadt Frechen. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung durch die/den von einer Partei im Vorfeld der Wahl benannte Ansprechpartnerin/ benannten Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierung im Stadtgebiet zu erfolgen.
- (10) Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag zulässig sowie innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Absatz 7 Satz 3 gilt analog.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 13.07.2018 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.07.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 19.11 F, 3. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/10604010000009900.php) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.11 F, 3. Änderung, in Kraft.

Frechen, 13.07.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 19.41 F, 2. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:

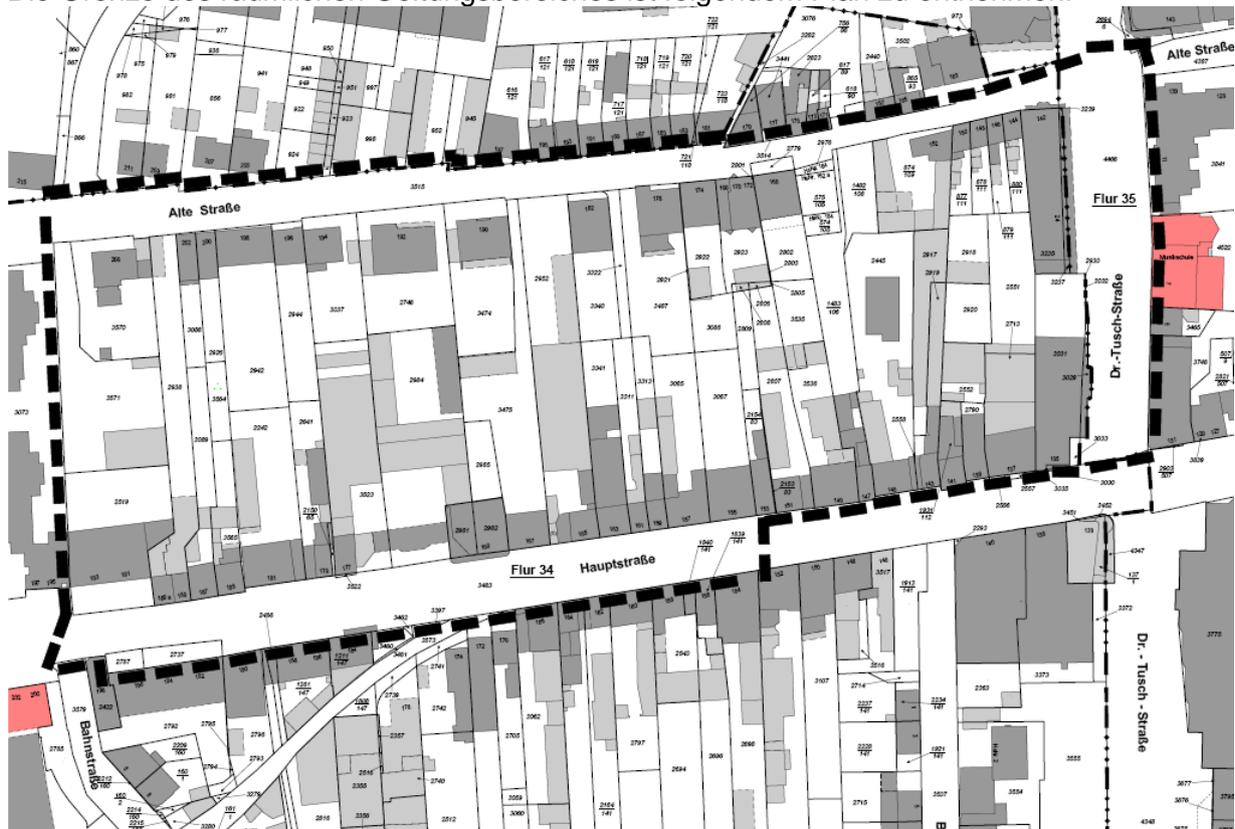


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/10604010000009900.php) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.41 F, 2. Änderung, in Kraft.

Frechen, 13.07.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 19.42 F, 2. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/10604010000009900.php) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.42 F, 2. Änderung, in Kraft.

Frechen, 13.07.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 19.45 F, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.45 F

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/10604010000009900.php) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.45 F in Kraft.

Frechen, 13.07.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin